

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes „Brühlwiesen, 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften in Berkheim-Illerbach und In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat am 18. Dezember 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Brühlwiesen, 2. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzungen beschlossen.

Mit Erlass vom 12. Februar 2019 genehmigte das Landratsamt Biberach gem. § 10 Abs. 2 BauGB den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan und gemäß § 74 Abs. 6 und 7 LBO die zugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften.

Maßgebend ist der vom Planungsbüro LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH am 18. Dezember 2019 gefertigte Bebauungsplan mit Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die örtlichen Bauvorschriften.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem auf Seite 6 abgedruckten Lageplan entnommen werden (nicht maßstäblich).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Brühlwiesen, 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 und 7 LBO in Kraft.

Jedermann kann das Planwerk einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB beim Bürgermeisteramt Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Raum 1.06, während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach dem in § 4 Abs. 4 GemO bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind,
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Berkheim, 21. Februar 2019

gez. Puza, Bürgermeister